

Die Gremien im Europäischen Statistischen System und der europäische Gesetzgebungsprozess im Bereich der Statistik

Eine Betrachtung aus Perspektive der Länder und der Statistischen Ämter der Länder

Dr. Lisa Planer-Friedrich, M.Sc.

Die einzelstaatlichen Stellen für die amtliche Statistik und Eurostat arbeiten im Europäischen Statistischen System (ESS) in verschiedenen Gremien zusammen. Über die der Europäischen Kommission und dem Rat zugehörigen Gremien sind sie auch in die Prozesse der Gesetzesinitiative und Gesetzgebung auf EU-Ebene im Bereich Statistik eingebunden. Die Länder und die Statistischen Ämter der Länder werden auf verschiedene Weise ebenfalls beteiligt, die Verhandlungsführung liegt jedoch in der Regel beim Bund. Der vorliegende Beitrag gibt einen Überblick über die wichtigsten Gremien auf EU-Ebene, über deren Rolle im Gesetzgebungsprozess und die jeweilige Beteiligung der Länder und Statistischen Ämter der Länder.

Das Europäische Statistische System

Die allgemeine Gesetzesgrundlage für die amtliche Statistik auf EU-Ebene stellt im Primärrecht Artikel 338 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) dar, auf dessen Basis Maßnahmen für die Erstellung von Statistiken in der Union beschlossen werden können, wenn dies für die Durchführung der Tätigkeiten der Union erforderlich ist. Letzteres verweist auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der in Abs. 2 noch dadurch konkretisiert wird, dass der Wirtschaft keine übermäßigen Belastungen entstehen dürfen (vgl. Kingreen, in: Callies und Ruffert 2016, Art. 338 AEUV, Rn. 5). Zudem nennt Artikel 338 Abs. 2 AEUV bereits statistische Grundsätze, die „gewährleisten, wenn sie befolgt werden, dass Unionsstatistiken ein (möglichst) objektives Bild des jeweiligen Gegenstandsbereiches vermitteln“ (Hatje, in: Becker et al. 2019, Art. 338 AEUV, Rn. 5) und die im Sekundärrecht noch spezifiziert werden. Im Sekundärrecht stellt die Verordnung (EG) Nr. 223/2009 („EU-Statistikverordnung“) die allgemeine gesetzliche Grundlage für die amtliche Statistik dar. Sie bildet den Rechtsrahmen für die Entwicklung, Erstellung und Verbreitung europäischer

Statistiken und hält unter anderem detailliert die statistischen Grundsätze, Qualitätskriterien sowie Regeln und Maßnahmen zur statistischen Geheimhaltung fest.

Auch das Europäische Statistische System (ESS) ist in der europäischen Statistikverordnung definiert. In Artikel 4 ist festgelegt, dass es sich bei dem ESS um „eine Partnerschaft zwischen der statistischen Stelle der Gemeinschaft, das heißt der Kommission (Eurostat), den nationalen statistischen Ämtern (NSÄ) und anderen einzelstaatlichen Stellen, die in den einzelnen Mitgliedstaaten für die Entwicklung, Erstellung und Verbreitung europäischer Statistiken zuständig sind“ handelt. Eurostat ist „von der Kommission dafür benannt [...], europäische Statistiken zu entwickeln, zu erstellen und zu verbreiten“ (Art. 6 VO (EG) Nr. 223/2009) und ist somit das statistische Amt der Europäischen Union. Eurostat ist außerdem eine Generaldirektion der Europäischen Kommission. Von den Mitgliedstaaten der EU wird je eine nationale statistische Stelle (nationales statistisches Amt, NSA) benannt, welche für die Koordinierung aller auf nationaler Ebene für die Entwicklung, Erstellung

und Verbreitung europäischer Statistiken durchgeführten Tätigkeiten zuständig ist und als Kontaktstelle für Eurostat fungiert. In Deutschland nimmt das Statistische Bundesamt diese Aufgaben wahr. Bei den anderen einzelstaatlichen Stellen (Other National Authorities, ONAs) handelt es sich üblicherweise um Ministerien oder Behörden, die auf nationaler Ebene – häufig zu einem thematisch eng abgegrenzten Bereich – ebenfalls Statistiken entwickeln, erstellen und verbreiten.

Die Statistischen Ämter der Länder im ESS

Die Statistischen Ämter der Länder in Deutschland nehmen (im Vergleich zu den statistischen Stellen in anderen EU-Staaten) gewissermaßen eine Sonderstellung ein¹, da sie für die Erhebung und Erstellung eines großen Teils der Statistiken zuständig sind. Grundsätzlich gilt in Deutschland gemäß Artikel 83 GG, dass die Länder die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit ausführen, soweit das Grundgesetz nichts anderes bestimmt. Daneben hat der Bund jedoch das Recht, „für Angelegenheiten, für die dem Bunde die Gesetzgebung zusteht, selbständige Bundesoberbehörden und neue bundesunmittelbare Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechtes durch Bundesgesetz“ (Art. 87 Abs. 3 GG) zu errichten. Somit gibt es auch in Deutschland mit dem Statistischen Bundesamt ein NSA. Das Statistische Bundesamt stellt unter anderem die Bundesergebnisse zusammen, ist für die methodische und technische Weiterentwicklung der Statistiken im Benehmen mit den Statistischen Ämtern der Länder zuständig und übernimmt koordinierende Aufgaben.²

Da im Europäischen Statistischen System nur eine nationale Kontaktstelle je Mitgliedsstaat vorgesehen ist, ist durch § 18 Abs. 3 BStatG auch nur das Statistische Bundesamt als NSA benannt. Die Statistischen Ämter der Länder haben dagegen nur den Status von ONAs (vgl. Eurostat 2022e). Sie unterscheiden sich jedoch in ihrer Rolle, ihren Sichtweisen und Herausforderungen deutlich von den meisten ONAs anderer EU-Staaten und auch den „anderen“ ONAs in Deutschland. Im Peer-Review-Verfahren 2021–2023, bei dem von Experten und Expertinnen für alle statistischen Stellen

im ESS die Einhaltung der einheitlichen Qualitätsstandards geprüft wird³, wurde von den Prüferinnen und Prüfern auf diese unterschiedlichen Rollen hingewiesen und daher zwischen den „Statistical Offices of the Länder“ beziehungsweise „SOLs“ und den „other‘ ONAs“ unterschieden (vgl. ESS 2022, S. 22). Die Statistischen Ämter der Länder führen eine große Zahl von Unionsstatistiken selbstständig und ohne Weisungsbefugnisse des Statistischen Bundesamts durch; die Kosten dafür werden von den Ländern aufgebracht. Die Statistischen Ämter der Länder sind wegen der thematischen Breite der erhobenen und erstellten Statistiken häufig von der europäischen Statistikgesetzgebung betroffen. So gilt für sie nicht nur die allgemeine EU-Statistikverordnung, sondern auch auf die meisten Fachstatistiken von Unternehmens- über Bevölkerungsstatistiken bis zur Umweltökonomischen Gesamtrechnung wirken sich EU-Rechtsakte aus.

Somit liegt es im Interesse der Länder, aber auch der amtlichen Statistik in Deutschland, dass die Statistischen Landesämter ihre Erfahrungen aus der Durchführung statistischer Erhebungen in den Gremien des ESS und in den Gesetzgebungsverfahren im Bereich Statistik auf EU-Ebene einbringen können, um Ergebnisse in guter Qualität zu erreichen, ohne übermäßige Aufwände für die Auskunftspflichtigen und die statistischen Ämter zu erzeugen. Im Folgenden sollen daher der europäische Gesetzgebungsprozess sowie Aufbau und Aufgaben der beteiligten Gremien erläutert werden – mit Blick auf die Beteiligungsmöglichkeiten der Länder und der Statistischen Ämter der Länder.

Die Gremien im ESS

Der Ausschuss für das Europäische Statistische System (AESS) ist das wichtigste Gremium der nationalen statistischen Ämter auf EU-Ebene und setzt sich aus den Leitungen der NSÄ zusammen. Der AESS tagt dreimal im Jahr unter dem Vorsitz der Generaldirektorin von Eurostat. Der AESS diskutiert und entscheidet über strategische Fragen der amtlichen Statistik und nimmt insbesondere auch zu den statistischen Jahres- und Mehrjahresprogrammen Stellung (vgl. Destatis 2022). Zudem stimmt der AESS auch über Gesetzesentwürfe

¹ Deutschland ist nicht der einzige Mitgliedsstaat, in dem eine föderale Struktur existiert. Auch in anderen EU-Ländern gibt es Einheiten unterhalb der nationalen Ebene, die ein substantielles Legislativrecht haben, welches auch Politikbereiche betrifft, die von EU-Regelungen maßgeblich betroffen sind. Hier sind Belgien, Österreich und Spanien zu nennen (vgl. Best 2014, S. 49). Eine flächendeckende Struktur eigenständiger regionaler statistischer Ämter – die also nicht bloße Filialen des nationalen Amtes sind oder wie im Fall von Statistics Flandern (Belgien) ein Netzwerk verschiedener flämischer Regierungsbehörden darstellen – gibt es in diesen Ländern jedoch nicht (vgl. Eurostat 2022e und Statistics Flandern 2022).

² Die Aufgaben des Statistischen Bundesamtes (vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften) finden sich in § 3 Abs. 1 BStatG.

³ Zum Peer-Review-Verfahren siehe auch Kapitel „Weitere Statistikgremien auf EU-Ebene“ sowie Kobl (2021).

ab. Ob der AESS lediglich eine bindende Stellungnahme abgibt oder als letzte Instanz über ein Gesetz mitentscheidet, hängt von der Art des Gesetzgebungsverfahrens ab (siehe Kapitel „Die Rolle der Europäischen Kommission und die Mitwirkung der Statistikexperten“).

An den Sitzungen des AESS nimmt auch eine Vertretung der Länder beziehungsweise der Landesregierungen teil: die Beauftragte des Bundesrats (siehe Infokasten). Aktuell ist Dr. Christel Figgen, die Präsidentin des Hessischen Statistischen Landesamtes, als Bundesratsbeauftragte zur Teilnahme an den Sitzungen des AESS berechtigt. Um auch die Position der Statistischen Landesämter im AESS einzubringen, erstellen diese nach dem Patenlandprinzip⁴ vor jeder Sitzung Stellungnahmen zu allen wichtigen Tagesordnungspunk-

ten. Die aus den Stellungnahmen resultierenden Voten werden dem Statistischen Bundesamt vorab zugesandt.

Den Sitzungen des AESS vorgeschaltet sind die Sitzungen der Partnerschaftsgruppe. Diese setzt sich aus vier durch Wahl bestimmten Leitungen von nationalen statistischen Ämtern, jeweils einer Vertretung der vorherigen, der aktuellen und der kommenden Ratspräsidentschaft sowie der Generaldirektion von Eurostat (Direktorin und Stellvertretung) zusammen. In der Partnerschaftsgruppe werden strategische Fragen erörtert und die Sitzungen und Diskussionen im AESS vorbereitet (vgl. Destatis 2022).

Die Direktorengruppen stellen ein Bindeglied zwischen der strategischen und der Arbeitsebene dar. Im AESS gibt es acht verschiedene Direktorengruppen:



Beauftragte des Bundesrats

Die Länder wirken in Angelegenheiten der Europäischen Union über den Bundesrat mit (vgl. Art. 23 Abs. 2 GG). Die Bundesregierung hat Stellungnahmen des Bundesrates bei Verhandlungen und Entscheidungen in der Europäischen Union zu berücksichtigen (vgl. Art. 23 Abs. 5 Satz 1 GG); wenn im Schwerpunkt Gesetzgebungsbefugnisse der Länder, die Einrichtung ihrer Behörden oder ihre Verwaltungsverfahren betroffen sind, ist bei der Willensbildung des Bundes die Auffassung des Bundesrates maßgeblich zu berücksichtigen – das heißt, die Vertreter der Bundesregierung können regelmäßig davon nicht abweichen. Um diese Rechte wirksam auszuüben, entsendet der Bundesrat durch Beschluss Beauftragte in EU-Gremien. Gemäß § 4 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 und 2 EUZBLG sind daher von der Bundesregierung Vertreter und Vertreterinnen der Länder zur Festlegung der Verhandlungsposition zu Vorhaben der EU, bei denen die Länder mitzuwirken hätten oder innerstaatlich zuständig wären, zu beteiligen und auch zu den Verhandlungen in Beratungsgremien der Kommission und des Rates hinzuzuziehen. Abschnitt III der Anlage zu § 9 EUZBLG regelt die Vorgehensweise zur Erreichung einer gemeinsamen Verhandlungsposition, gegebenenfalls auch unter Hinzuziehung der Ländervertreter. Abschnitt I der Bund-Länder-Vereinbarung in Angelegenheiten der Europäischen Union vom 10. Juni 2010 enthält weitere Regelungen zur „Hinzuziehung von Ländervertretern zu Verhandlungen in Gremien der Europäischen Union“. Auf Grundlage dieser Gesetze wird daher für wichtige Beratungsgremien der EU jeweils ein Beauftragter oder eine Beauftragte vom Bundesrat benannt.

Für Bundesratsbeauftragte besteht das Recht wie auch die Pflicht, an den Sitzungen des jeweiligen Gremiums teilzunehmen, und die Pflicht, dem Bundesrat über die Sitzungen zu berichten. Die Delegationsleitung liegt bei einem Vertreter oder einer Vertreterin des Bundes (außer bei Vorliegen der Voraussetzungen von Artikel 23 Abs. 6 GG bzw. § 6 Abs. 2 EUZBLG). Die Beauftragten sollen den Sachverstand und die Interessen der Länder einbringen. Dabei sind sie an Bundesratsbeschlüsse gebunden. Zudem sollen sie frühzeitig auf Beratungsbedarf im Bundesrat hinweisen.

⁴ Das Patenlandprinzip weist allen die amtliche Statistik betreffenden Themen ein Statistisches Landesamt als Patenland zu, welches für das jeweilige Thema in besonderem Maße zuständig ist und dabei eine koordinierende sowie teilweise auch inhaltliche Führungsrolle übernimmt.

Methoden (Directors of Methodology, DIME), IT (IT Directors' Group, ITDG), Makroökonomische Statistiken (Directors of Macro-economic Statistics, DMES), Unternehmensstatistik (Business Statistics Directors' Group, BSDG), Agrarstatistik (Directors' Group on Agricultural Statistics, DGAS), Sozialstatistiken (Directors of Social Statistics, DSS), Umwelt und Umweltgesamtrechnung (Directors of Sectoral and Environmental Statistics and Accounts, DIMESA) und Ressourcen (Resources Directors' Group, RDG). In der jeweils zuständigen Direktorengruppe werden geplante Statistikrechtsakte diskutiert. Die Direktorengruppen befassen sich außerdem auch mit den statistischen Jahres- und Mehrjahresprogrammen und sonstigen strategisch wichtigen Themen des jeweiligen Fachgebiets (vgl. Destatis 2022). Auf der Arbeitsebene sind die untergeordneten Arbeitsgruppen mit den fachlichen Details (auch bei der Erarbeitung neuer Gesetzesentwürfe) befasst, welche es für alle Fachbereiche gibt. Zusätzlich können zeitlich befristete, themengebundene Task Forces eingerichtet werden, um die Arbeitsgruppen zu unterstützen, beispielsweise bei der Erarbeitung sehr umfangreicher oder kontroverser Gesetzesentwürfe. So wurde auch für die Erarbeitung eines Gesetzesentwurfs für die aktuell geplante Rahmenverordnung für die Bevölkerungsstatistik eine solche Task Force eingesetzt. Während in den Direktoren- und Arbeitsgruppen alle Mitgliedstaaten vertreten sind, beteiligen sich an Task Forces nur interessierte Mitgliedstaaten.

Das Statistische Bundesamt beteiligt die Statistischen Landesämter gemäß Patenlandprinzip. In einigen Gremien nimmt auch ein Vertreter oder eine Vertreterin des jeweiligen Patenlands an den Sitzungen teil. Der Vorsitz bei allen Gremien im ESS liegt bei dem Vertreter Eurostats (vgl. Destatis 2022). Die Gremien fungieren gleichzeitig auch als Expertengruppen der Kommission für den Bereich Statistik.

Der europäische Gesetzgebungsprozess

Der Großteil der europäischen Gesetze wird nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren verabschiedet (vgl. Best 2014, S. 69). Dieses Gesetzgebungsverfahren wurde mit dem Ver-

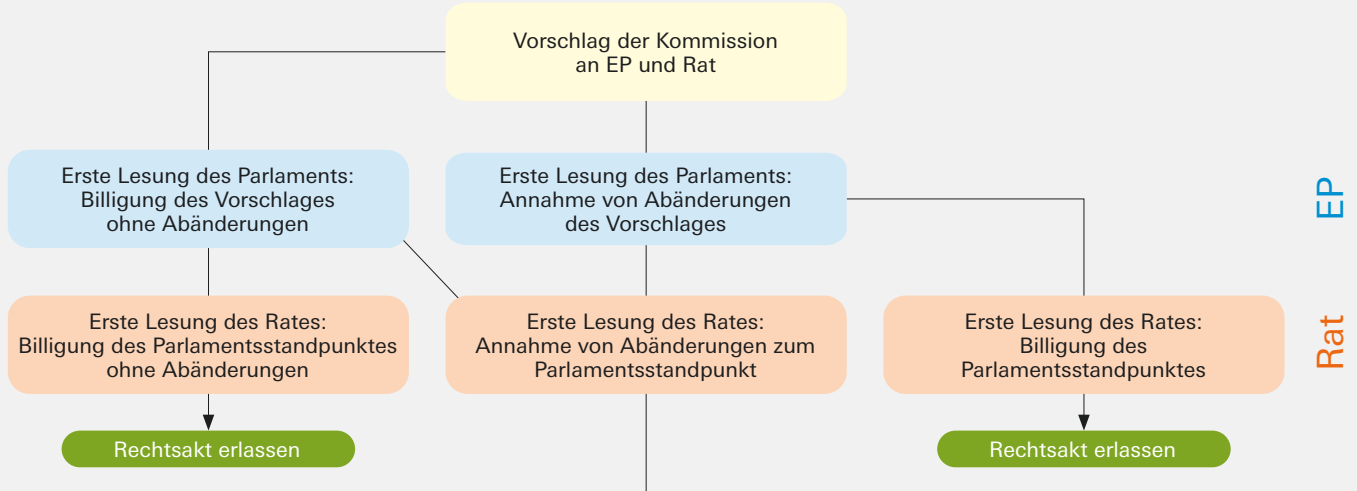
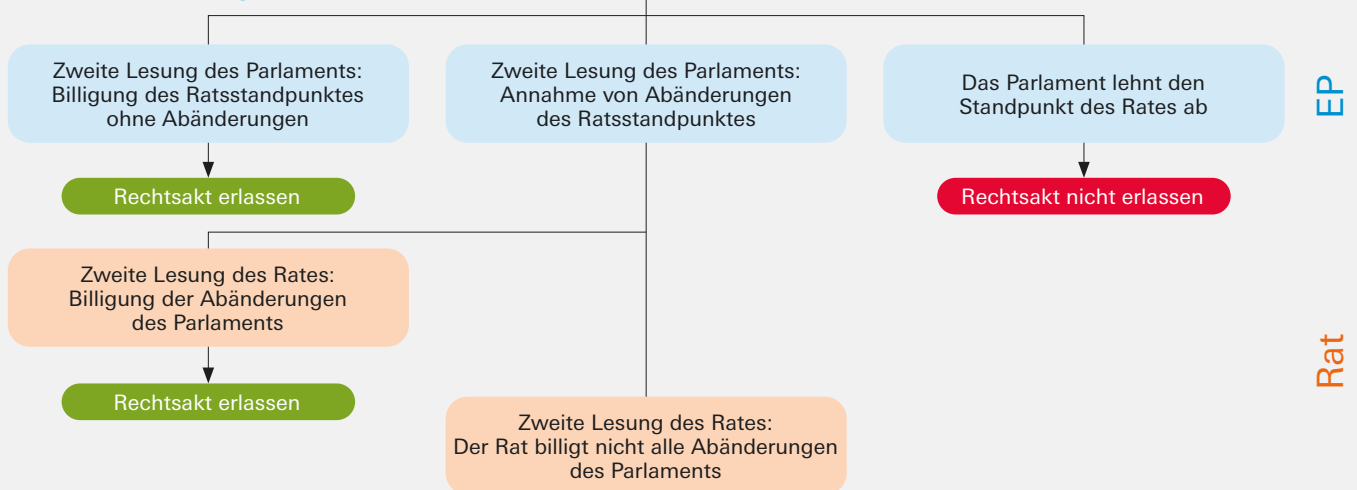
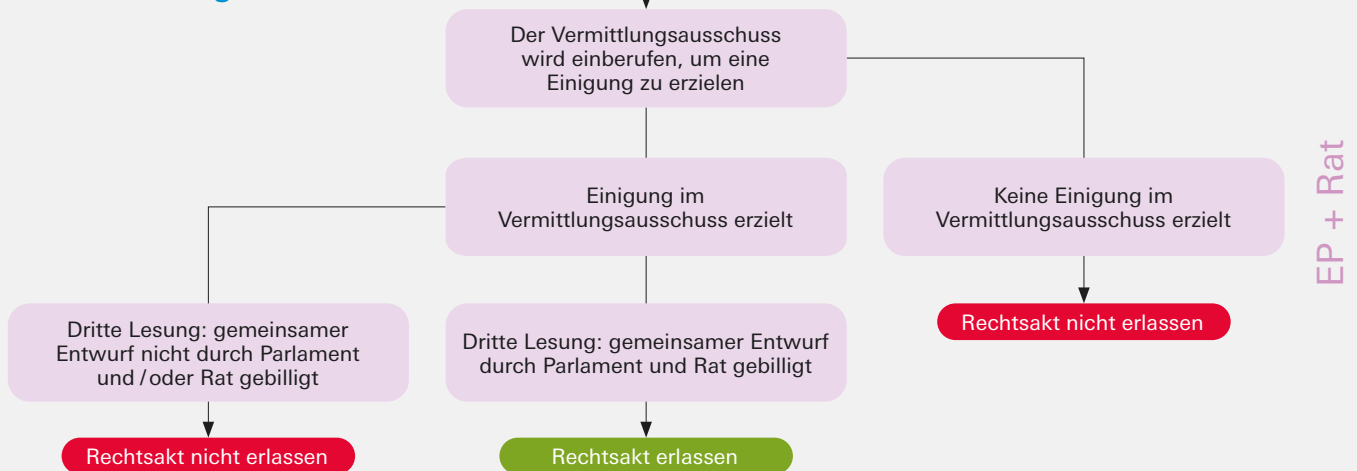
trag von Lissabon eingeführt (vgl. Art. 289 Abs. 1 AEUV) und ist gemäß Artikel 338 AEUV auch zum Beschluss von Maßnahmen für die Erstellung von Statistiken anzuwenden. Das ordentliche Gesetzgebungsverfahren beruht darauf, dass die Europäische Kommission einen Gesetzesvorschlag vorlegt und sich Rat und Europäisches Parlament auf dieser Basis in maximal drei Lesungen auf einen gemeinsamen Gesetzestext einigen und diesen verabschieden müssen. Experten und Expertinnen aus der amtlichen Statistik – auch aus den Statistischen Ämtern der Länder – beraten bei geplanten Statistikverordnungen vor allem die Kommission und die nationalen Regierungen im Rat. Der Ablauf des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens ist in Artikel 294 AEUV detailliert erläutert. Abbildung 1 illustriert die einzelnen Schritte.

Tatsächlich wird inzwischen der Großteil der Gesetzgebungsakte bereits im Rahmen der ersten Lesung verabschiedet. In der Legislaturperiode 2014–2019 wurde in 89% der Fälle eine Einigung bereits in erster Lesung erreicht (vgl. EU 2021, S. 3). Ein wichtiger Grund dafür ist auch die inzwischen weite Verbreitung von Trilog, die häufig bereits im Rahmen der ersten Lesung stattfinden (wenngleich sie prinzipiell auch in späteren Phasen des Gesetzgebungsverfahrens möglich sind).

Durch das ordentliche Gesetzgebungsverfahren hat das Parlament mehr Aufgaben und Rechte im Bereich der Gesetzgebung erhalten, wodurch jedoch auch mehr Interaktion und Bedarf für Koordination und Kooperation entstanden ist. Die sogenannten Trilogie helfen bei der Beschleunigung der Gesetzgebungsverfahren im langsamen EU-Apparat, unterliegen mit ihren nicht-öffentlichen Verhandlungen in kleiner Runde aber auch dem Vorwurf der Intransparenz. Trilogie bereits in einer frühen Phase des Gesetzgebungsprozesses abzuhalten, wurde auch dadurch populärer, dass seit dem Amsterdamer Vertrag eine Verabschiedung in erster Lesung möglich ist (vgl. ebd., S. 2).

An einem Trilog nehmen die drei Parteien im Gesetzgebungsprozess teil: Europäische Kommission, Rat der Europäischen Union und Europäisches Parlament. Es ist zwischen politischen

Abb. 1

Das ordentliche Gesetzgebungsverfahren**Erste Lesung****Zweite Lesung****Dritte Lesung**

Quelle: EP 2020, S. 14

und technischen Treffen zu unterscheiden. In den typischerweise häufigeren technischen Treffen werden die kontroversen technischen Details verhandelt. Die größeren und gegebenenfalls auch politischen Differenzen werden in den seltener stattfindenden politischen Treffen diskutiert. Wenn ein Kompromisstext ausgehandelt und dieser von Parlament und Rat offiziell angenommen wurde, wird dies von den beiden Ko-Gesetzgebern in einer gemeinsamen Pressekonferenz bekanntgegeben und der finale Text von den beiden Präsidenten beziehungsweise Präsidentinnen in einer gemeinsamen Zeremonie unterschrieben (vgl. ebd., S. 7).

Neben im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren verabschiedeten (Basis-)Rechtsakten spielen noch zwei weitere Arten von Rechtsakten im Bereich Statistik eine große Rolle. Für delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 290 AEUV wird der Kommission von Rat und Parlament die Gesetzgebungsbefugnis (im Basisrechtsakt) übertragen und Rat und Parlament können entsprechenden Gesetzesvorschlägen der Kommission lediglich zustimmen (oder diese ablehnen). Bei Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 291 AEUV hingegen erlässt die Kommission selbstständig in einem eng gesetzten Rahmen einheitliche Bedingungen für die Durchführung eines Rechtsaktes der Union. Die verschiedenen Verordnungstypen lassen sich am Beispiel der EU-Erhebung über Einkommen und Lebensbedingungen (EU-SILC) nachvollziehen. So wurden auf Grundlage des Basisrechtsaktes für diese Erhebung (Verordnung (EU) 2019/1700) Anzahl und Titel der Variablen für das dreijährliche Modul „Gesundheit“ und das sechsjährliche Modul „Lebensqualität“ per delegierter Verordnung festgelegt, während die technischen Eigenschaften des Datensatzes für diese Module in einer Durchführungsverordnung festgelegt werden konnten (vgl. Europäisches Parlament und Rat 2022, Europäische Kommission 2022a und 2022b).

Die Rolle der Europäischen Kommission und die Mitwirkung der Statistikexperten

Die Europäische Kommission übernimmt „wesentliche Aufgaben bei der Vorbereitung, Verabschiedung, Durchführung und Kontrolle von verbind-

lichen Entscheidungen“ (Wessels 2008, S. 225). Dazu zählt das Vorschlagen von Rechtsvorschriften, Strategien und Aktionsprogrammen sowie die Durchführung der Beschlüsse des Europäischen Parlaments und des Rates.

Hinter der Kommission stehen sowohl „das Kollegium von Männern und Frauen, die von den Mitgliedstaaten und vom Parlament ernannt werden, um das Organ zu leiten und Beschlüsse zu fassen“ (EU 2014, S. 19) als auch das Organ mit seiner Verwaltung (Generaldirektionen, gemeinsame Dienste und Generalsekretariat). Die Mitglieder der Kommission sind verpflichtet, im Interesse der gesamten Union zu handeln und dürfen keine Weisungen von nationalen Regierungen annehmen (vgl. ebd.).

Das Initiativrecht für Gesetzgebungsakte liegt auf EU-Ebene bei der Europäischen Kommission. Auch wenn der Impuls für eine Gesetzesinitiative vonseiten der Mitgliedstaaten, des Rates, des Parlaments oder den EU-Bürgern und -Bürgerinnen kommen kann⁵, können Gesetzesentwürfe – anders als in den nationalen Parlamenten – nur von der Kommission vorgelegt werden. Die unabhängige, supranationale Kommission mit dem Initiativrecht auszustatten, sollte sicherstellen, dass die Interessen aller (auch kleinerer) Mitgliedstaaten berücksichtigt werden (vgl. Best, 2014, S. 9 f.).

Ein Gesetzesentwurf wird in der Regel durch ausführliche interne und externe Konsultation vorbereitet. Sind durch die Initiative erhebliche ökonomische, soziale oder ökologische Auswirkungen zu erwarten, wird außerdem eine Folgenabschätzung vorgenommen. Im Bereich der amtlichen Statistik ist die Generaldirektion Eurostat für die Vorbereitung zuständig, wenngleich die amtliche Statistik auch von Gesetzesinitiativen aus anderen Generaldirektionen betroffen sein kann.

Die Europäische Kommission holt auch externes Feedback ein. Sie setzt dafür externe Expertengruppen ein und führt öffentliche Konsultationen über das eigene Internetportal „Have your say“ (vgl. Europäische Kommission 2022c) durch, an denen sich Interessengruppen wie auch einzelne

5 Die Initiative für Gesetze kann in einigen speziellen Fällen auch von (mindestens) einem Viertel der EU-Staaten ausgehen: im Bereich justizieller Zusammenarbeit in Strafsachen und polizeilicher Zusammenarbeit sowie der Verwaltungszusammenarbeit im gesamten Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (vgl. Art. 76 Abs. 1 AEUV). Zudem haben sowohl der Rat als auch das Europäische Parlament die Möglichkeit, mit einfacher Mehrheit die Vorlage eines Gesetzesentwurfs zu fordern. Im Rahmen der Europäischen Bürgerinitiative können auch die Bürger und Bürgerinnen der EU-Staaten die Kommission zur Vorlage eines Gesetzesentwurfs auffordern, sofern die Initiative von mindestens einer Million EU-Bürgern aus mindestens einem Viertel aller EU-Staaten unterstützt wird und dabei eine festgelegte Mindestanzahl an Unterstützern je EU-Staat erreicht wird (vgl. Best 2014, S. 14–18 und Art. 3 VO (EU) 2019/788).

Bürger und Bürgerinnen beteiligen können. Letztere Möglichkeit nutzen mitunter auch einzelne Statistische Landesämter, um möglichst früh auf allgemeine Problempunkte hinzuweisen.

Gesetzesinitiativen werden im Regelfall in der jeweils zuständigen Arbeitsgruppe und Direktorengruppe diskutiert, gegebenenfalls vorab auch in einer eigens dafür eingerichteten Task Force. Zuletzt wird ein Gesetzesvorschlag im Bereich Statistik auch dem Ausschuss für das Europäische Statistische System (AESS) vorgelegt. Im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren sowie bei delegierten Rechtsakten agiert der AESS als Expertengremium der Kommission und gibt eine Stellungnahme ab, bevor die Kommission ihren Vorschlag ins Gesetzgebungsverfahren einbringt. Bei Durchführungsrechtsakten sind Rat und Parlament nicht zu beteiligen und der zuständige Ausschuss, im Statistikbereich also der AESS, stellt die letzte Instanz im Gesetzgebungsprozess dar (vgl. Destatis 2022).

Hat die Kommission einen Vorschlag ins Gesetzgebungsverfahren eingebracht, begleitet sie auch den weiteren Prozess. Sie nimmt üblicherweise an den Sitzungen innerhalb des Rates teil. Außerdem ist sie eine der drei im Trilog-Verfahren beteiligten Parteien und wird dort von einem Vertreter oder einer Vertreterin auf geeigneter Ebene repräsentiert, je nach Wichtigkeit des Themas, Stand der Verhandlungen und Vertretung der Ko-Gesetzgeber (vgl. Best 2014, S. 72–73). Ferner hat die Kommission auch das Recht, eigene Gesetzesvorschläge wieder zurückzunehmen. Eine solche Entscheidung muss gegenüber den Mitgesetzgebern (Rat und Parlament) allerdings überzeugend begründet werden. Zudem kann ein Vorschlag zurückgezogen werden, wenn „eine von Parlament und Rat beabsichtigte Änderung den Vorschlag in einer Weise verfälscht, die der Verwirklichung der mit ihm verfolgten Ziele entgegensteht und ihm deshalb die Daseinsberechtigung nimmt, wobei jedoch dem Geist der loyalen Zusammenarbeit gebührend Rechnung zu tragen ist“ (EP 2020, S. 9).

Die Rolle des Rates und die Mitwirkung der Länder

Im Rat der Europäischen Union oder kurz Rat „treten die nationalen Minister und Ministerinnen aller EU-Mitgliedstaaten zusammen, um Rechtsvorschriften zu verabschieden und politische Strategien zu koordinieren“ (EU 2022). Je nach Thematik nehmen andere Minister und Ministerinnen teil, sodass der Rat in unterschiedlichen Zusammensetzungen zusammentritt. Insgesamt gibt es zehn verschiedene Formationen: Landwirtschaft und Fischerei (AGRIFISH), Wettbewerbsfähigkeit (COMPET), Wirtschaft und Finanzen (ECOFIN), Umwelt (ENV), Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz (EPSCO), Bildung, Jugend, Kultur und Sport (EYCS), Auswärtige Angelegenheiten (FAC), Allgemeine Angelegenheiten (GAC), Justiz und Inneres (JHA) sowie Verkehr, Telekommunikation und Energie (TTE).

In der EU-Gesetzgebung sind drei Ebenen von Repräsentanten der Mitgliedstaaten involviert. Die politische Ebene bilden die zehn Ratszusammensetzungen. Die koordinierende (oder diplomatische) Ebene bildet der Ausschuss der Ständigen Vertreter (AStV; auch COREPER nach dem französischen Comité des représentants permanents), welcher sich aus den Botschaftern beziehungsweise Ständigen Vertretern der Mitgliedstaaten bei der EU zusammensetzt. Es gibt zwei Formationen, AStV I und II, die jeweils für unterschiedliche Zusammensetzungen des Rates zuständig sind. Auf der technischen Ebene sind die Ratsarbeitsgruppen angesiedelt, in denen Experten aus den Ministerien und Behörden der Mitgliedstaaten zusammenkommen und insbesondere die technischen Details der Dossiers behandeln. Darüber hinaus wird der Rat und insbesondere der Ratsvorsitz vom Generalsekretariat des Rates organisatorisch unterstützt und beraten. Juristische Beratung erfolgt durch den Juristischen Dienst (vgl. Best 2014, S. 48 f.). Der Ratsvorsitz (oder auch die Ratspräsidentenschaft) wechselt halbjährlich in einer festgelegten Reihenfolge. Die Regierung, die den Ratsvorsitz innehat, übernimmt die Organisation und Leitung der verschiedenen Ratstagungen auf allen drei Ebenen.

Der Rat ist nicht zu verwechseln mit dem Europäischen Rat, welcher sich aus den Staats- und Regierungschefs der EU-Staaten, dem Präsidenten des Europäischen Rates (\neq Ratspräsidentschaft beim Rat der EU) und der Kommissionspräsidentin zusammensetzt und den politischen Kurs und die Prioritäten der EU festlegt (vgl. EU 2014, S. 12).

Der Rat war traditionell der Gesetzgeber in der EU. Mit dem Lissabon-Vertrag und der Einführung des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens ist er nun in einer Vielzahl der Fälle Ko-Gesetzgeber gemeinsam mit dem Europäischen Parlament. Ein Gesetzesvorschlag der Kommission wird üblicherweise in der thematisch passenden Ratsarbeitsgruppe behandelt. Wenn die dortigen Experten zu einer Einigung gekommen sind, legt die Präsidentschaft der Arbeitsgruppe den Kompromissvorschlag dem jeweiligen AStV vor. Dieser erteilt auch das Mandat für eventuelle Verhandlungen im Trilog. Am Trilog-Verfahren nimmt für den Rat der Vorsitz der zuständigen Ratsarbeitsgruppe oder des AStV teil. Bei besonders wichtigen Dossiers nimmt der Vorsitz der jeweiligen Ratsformation (Ministerebene) teil. Das Generalsekretariat des Rats und ggf. der Juristische Dienst leisten Unterstützung (vgl. Best 2014, S. 72–73). Ein im Trilog ausgehandelter Kompromisstext muss noch vom AStV bestätigt und von der jeweiligen Ratsformation formell beschlossen werden.

„Seit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon erfolgen Abstimmungen im Rat in der Regel mit qualifizierter Mehrheit (Art. 16 Abs. 3 EUV). Diese Abstimmungsregel gilt insbesondere in den Bereichen, die dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren unterliegen“ (EU 2016, S. 59). Damit ein Vorschlag als angenommen gilt, müssen demzufolge mindestens 55% der Mitgliedstaaten, also aktuell 15 von 27, zustimmen und diese müssen gleichzeitig zusammen mindestens 65% der EU-Bevölkerung repräsentieren. Umgekehrt werden, um eine Entscheidung zu blockieren, die Gegenstimmen von mindestens vier Mitgliedstaaten benötigt, die zusammen mehr als 35% der Bevölkerung ausmachen (vgl. EU 2014, S. 16).

Tatsächlich findet eine formelle Abstimmung selten statt. Die formelle Abstimmungsregel der qualifizierten Mehrheit sorgt (gegenüber einer benötigten Einstimmigkeit) jedoch für Flexibilität und Lösungsorientierung bei allen Beteiligten. So sind die Mitgliedstaaten einerseits darauf angewiesen, Verbündete zu suchen, um Änderungen durchzusetzen. Zum anderen sucht aber auch die Präsidentschaft nach Kompromissen, wenn die erforderliche Mehrheit fehlt, oder um in den Verhandlungen mit dem Parlament eine starke Position vertreten zu können, und wird dabei in der Regel auch von der Kommission unterstützt.

Ratsarbeitsgruppe Statistik

Die Ratsarbeitsgruppe Statistik gehört zum ECO-FIN-Rat, welcher vom AStV II vorbereitet wird. In dieser Arbeitsgruppe werden die die Statistik betreffenden Dossiers behandelt. „Diese Gruppe hat die Gesamtübersicht über alle Statistikfragen. Der Vorsitz und das Generalsekretariat gewährleisten daher, dass die Gruppe über alle Statistikfragen, die in anderen Gruppen behandelt werden, auf dem Laufenden gehalten wird [...]“ (Rat 2022, S. 6). Letzteres kann zum Beispiel bei Dossiers der Fall sein, die sich in einem allgemeineren Rahmen mit Daten beschäftigen, wie beispielsweise bei dem aktuell im Gesetzgebungsprozess befindlichen sogenannten Datengesetz. Der Vorsitz der Ratsarbeitsgruppe Statistik kann sich zum Beispiel mit dem Vorsitz der jeweiligen anderen Ratsarbeitsgruppe austauschen oder ihn in eine Sitzung der Ratsarbeitsgruppe Statistik einladen, um die Interessen der Statistikexperten und -expertinnen einzubringen. Umgekehrt ist es auch möglich, dass andere Arbeitsgruppen von Dossiers betroffen sind, die in der Ratsarbeitsgruppe Statistik beraten werden.

Der Vorsitz der Ratsarbeitsgruppe Statistik liegt, wie bei den meisten Arbeitsgruppen, bei dem Mitgliedstaat, welcher den Ratsvorsitz innehat. Der Vorsitz wechselt somit im Halbjahresturnus und wird häufig von der Leitung des jeweiligen nationalen statistischen Amtes übernommen. Des Weiteren sind in der Ratsarbeitsgruppe alle Mitgliedstaaten vertreten. Die Teilnahme ist nicht an konkrete Personen gebunden, sodass – je nach

zu behandelndem Dossier und Einschätzung der Relevanz im jeweiligen Mitgliedstaat – Vertreter und Vertreterinnen aus der amtlichen Statistik und/oder der zuständigen Ministerien teilnehmen. In Deutschland liegt die Dienstaufsicht im Bereich der amtlichen Statistik beim Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI). Je nach Inhalt der zu behandelnden Statistik hat zudem ein weiteres Ministerium die Fachaufsicht. In anderen Mitgliedstaaten liegt die Dienstaufsicht zum Beispiel beim Finanzministerium.⁶ Die Vertreter und Vertreterinnen der Mitgliedstaaten sitzen in den Sitzungen in der Reihenfolge, in der sie den Ratsvorsitz innehaben. Links neben der Ratspräsidentenschaft sitzt zudem ein Vertreter oder eine Vertreterin des Generalsekretariats des Rates sowie häufig auch ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin des juristischen Dienstes. Auch eine Vertretung der Kommission (Eurostat) nimmt nahezu immer an den Sitzungen teil; formell besteht jedoch kein Anspruch auf Teilnahme, sondern diese erfolgt per Einladung (vgl. Best 2014, S. 53).

Sofern in einem Mitgliedstaat aufgrund einer föderalen staatlichen Struktur notwendig, können aus diesem Staat auch Vertretungen anderer staatlicher Ebenen teilnehmen, wobei die Delegation eines Landes eine gemeinsame Position vertreten muss. Dies wird für Deutschland auch in der Ratsarbeitsgruppe Statistik praktiziert. Seit März 2017 ist Dr. Thomas Gößl, der Präsident des Bayerischen Landesamts für Statistik, zur ständigen Teilnahme benannter Beauftragter des Bundesrats für die Ratsarbeitsgruppe Statistik – Untergruppen ECOFIN Statistik und Binnenmarktstatistik (siehe auch Infokasten „Beauftragte des Bundesrats“). Daneben existiert auch noch die Untergruppe Agrarstatistik, für welche Cora Haffmans vom Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein – Statistikamt Nord als Beauftragte des Bundesrats benannt wurde. Es gibt jedoch keine separaten Sitzungen für die Untergruppe. Vielmehr werden in den Sitzungen der Ratsarbeitsgruppe Statistik alle Statistikdossiers behandelt und Frau Haffmans nimmt dann teil, wenn ein agrarstatistischer Gesetzesentwurf auf der Tagesordnung steht – so wie zuletzt bei der Behandlung der geplanten SAIO-Verordnung (Statistics on agricultural input and output).

Mitunter stehen auch agrarstatistische Dossiers sowie Dossiers zu anderen Statistikbereichen in ein und derselben Sitzung auf der Tagesordnung. Ähnlich wie bei den Teilnehmenden des Bundes hängt also auch bei den Beauftragten des Bundesrats die Teilnahme von den Dossiers ab, die auf der Tagesordnung stehen. Ergibt sich die Teilnahme nicht automatisch, weil eine „gemischte“ Tagesordnung mit agrarstatistischen und anderen statistischen Dossiers vorliegt, sprechen sich die beiden Beauftragten ab, weshalb es auch möglich ist, dass der oder die teilnehmende Beauftragte zu Themen des beziehungsweise der jeweils anderen teilnimmt und dem Bundesrat dazu berichtet.

Die Beauftragten des Bundesrats sind an Beschlüsse des Bundesrats gebunden und vertreten die Länder beziehungsweise Landesregierungen. In Fällen, in denen noch keine Stellungnahme des Bundesrats vorliegt, aber Beratungsbedarf gesehen wird, weisen die Beauftragten darauf hin. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn im Zuge der Verhandlungen in der Ratsarbeitsgruppe Änderungen diskutiert werden, die im Vorschlags-text der Kommission noch nicht vorlagen. Wenn für eine Behandlung im Bundesrat zu wenig Zeit gegeben ist oder es sich um geringfügige Fragen handelt, kann abweichend auch eine Abstimmung unter den Dienstaufsichtsbehörden der Statistischen Ämter der Länder beziehungsweise den fachlich zuständigen Landesministerien durchgeführt werden.

Die Rolle des Europäischen Parlaments

Das Europäische Parlament setzt sich aus von den EU-Bürgern und -Bürgerinnen direkt gewählten Mitgliedern zusammen. Die Aufteilung der Sitze im Parlament unter den Mitgliedstaaten richtet sich nach ihrem jeweiligen Anteil an der EU-Bevölkerung (vgl. EU 2014, S. 9). Das Parlament ist mit dem Rat für die Gesetzgebung zuständig und teilt sich mit ihm die Haushaltsbefugnis. Es übt außerdem „eine demokratische Kontrolle über alle Organe der EU und insbesondere über die Kommission aus“ (EU 2014, S. 10). Die Direktwahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments trägt auch zur demokratischen Legitimation von im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren verabschiedetem

⁶ Auch in den deutschen Ländern gibt es Unterschiede bei der Dienstaufsicht der statistischen Ämter. Zum Beispiel liegt sie in Bayern beim Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration und in Hessen bei der Hessischen Staatskanzlei.

europäischen Recht bei. Dies bedeutet auch, dass die Statistikexperten und -expertinnen bei geplanten Statistikrechtsakten die Kommission und die nationalen Regierungen im Rat beraten, aber nicht die Mitglieder des Parlaments.

Die Plenartagungen im Parlament werden von den 20 thematisch differenzierten Parlamentsausschüssen vorbereitet. Der jeweils zuständige Ausschuss übernimmt auch die Verhandlungen im Trilog. Das Mandat beruht dabei je nach Stufe im Gesetzgebungsprozess auf einem Ausschussbericht (der von der Plenarversammlung ergänzt werden kann) oder auf dem Parlamentsstandpunkt aus erster Lesung (vgl. EU 2021, S. 5). Die Verhandlungen im Trilog führt für das Parlament ein Berichterstatter oder eine Berichterstatterin, der beziehungsweise die vom zuständigen Ausschuss des Parlaments benannt wurde. Zudem nehmen der Vorsitz (oder Vize-Vorsitz) des Ausschusses und die Schattenberichterstatter, die von den im Ausschuss vertretenen Fraktionen benannt werden, teil. Des Weiteren wird das Verhandlungsteam des Parlaments von seinem Ausschussekretariat und Juristischen Dienst unterstützt (vgl. Best 2014, S. 72-73). Wurde in den Trilog-Verhandlungen ein Kompromisstext ausgehandelt, muss diesem zunächst der zuständige Parlamentsausschuss und dann das Plenum zustimmen (vgl. ebd., S. 75–76).

Sonstige Mitwirkung der Länder über den Bundesrat

Neben der Möglichkeit, Beauftragte in EU-Gremien zu entsenden, hat der Bundesrat noch weitere Mitwirkungsrechte. Zum einen besteht „eine umfassende und frühzeitige Informationspflicht der Bundesregierung. Die Unterrichtung bezieht sich auf alle Vorhaben, die für die Länder von Interesse sein könnten und umfasst Dokumente, Berichte und Mitteilungen von Organen der Europäischen Union und der Ständigen Vertretung Deutschlands über Sitzungen und Entscheidungen von EU-Gremien sowie Dokumente und Informationen über Initiativen und Stellungnahmen der Bundesregierung an Organe der Europäischen Union“ (Bundesrat 2022). Im Rahmen der Beteiligung des Bundesrats an der innerstaatlichen Wil-

lensbildung, kann der Bundesrat auch zu allen Angelegenheiten Stellung nehmen. Das Gewicht, das die Bundesregierung der Stellungnahme beimessen muss, hängt davon ab, ob oder inwieweit die innerstaatliche Gesetzgebungskompetenz bei dem Thema bei den Ländern liegen würde. Der Bundesrat kann seine Stellungnahme auch direkt der Kommission übermitteln, wenn dies für sinnvoll erachtet wird (vgl. ebd.). Des Weiteren obliegt es den nationalen Parlamenten und somit auch dem Bundesrat, die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips⁷ zu prüfen. Wird eine Verletzung dieses Prinzips gesehen, kann der Kommission eine Rüge übermittelt werden. Falls ein Drittel der an die Parlamente vergebenen Stimmen eine solche Verletzung sieht, muss die Kommission den Entwurf lediglich überprüfen. Bei der Hälfte der Stimmen muss die Kommission Parlament und Rat eine Stellungnahme vorlegen. Sieht eine Mehrheit in einem der Gremien ebenfalls eine Verletzung, wird der Gesetzesentwurf nicht weiterverfolgt (vgl. ebd.).

Weitere Statistikgremien auf EU-Ebene

Nicht direkt in die Statistik-Gesetzgebung eingebundene Statistikgremien, die jedoch Impulse für die amtliche Statistik und die Gesetzgebung in diesem Bereich geben, sind die Konferenz der Leiter der Statistischen Ämter der Europäischen Union (Directeurs Généraux des Instituts Nationaux Statistiques, DGINS-Konferenz), der Europäische Beratende Ausschuss für Statistik (European Statistical Advisory Committee, ESAC) und das Europäische Beratungsgremium für die Statistische Governance (European Statistical Governance Advisory Board, ESGAB).

Die DGINS-Konferenz existiert seit 1953 und findet seitdem einmal im Jahr auf Ebene der Amtsleitungen statt. Sie wird jedes Mal von einem anderen nationalen statistischen Amt eines ESS-Landes oder eines assoziierten Landes (2022: Norwegen) ausgerichtet. Die Konferenz widmet sich wichtigen Themen im Zusammenhang mit dem statistischen Programm sowie Methoden und Prozessen der Statistikproduktion (vgl. Eurostat 2022c).

⁷ Prinzip, nach dem die Regelungskompetenz bei der niedrigsten politischen Ebene liegen sollte und nur einer höheren Ebene zufällt, wenn die Problematik auf den Ebenen darunter nicht geregelt werden kann.

Der ESAC ist ein Beratungsgremium, dessen 24 Mitglieder die Nutzer, Auskunftgebenden und Datenlieferanten aus dem Bereich der europäischen Statistiken vertreten (vgl. Eurostat 2022a). Der ESAC nimmt insbesondere zu den mehrjährigen und jährlichen Statistikprogrammen der Kommission, aber auch zu einer Reihe anderer Themen Stellung. Der Ausschuss „soll sicherstellen, dass der Bedarf der Nutzer bei der Festlegung der strategischen Ziele der Statistiken im Europäischen Statistischen System berücksichtigt wird“ (ebd.). Zwölf Mitglieder werden nach Vorschlag durch die Mitgliedstaaten von der Kommission ernannt, weitere elf Mitglieder werden von ihren europäischen Institutionen/Organisationen ernannt und Mitglied ohne Stimmrecht ist qua Amt die Generaldirektorin von Eurostat (vgl. Eurostat 2022b).

Das ESGAB wurde zur Beobachtung der Umsetzung des Verhaltenskodex für europäische Statistiken eingesetzt und besteht aus sieben unabhängigen Mitgliedern mit herausragender Kompetenz im Bereich Statistik. Das Gremium berät auch zu Umsetzungsmaßnahmen, zur Kommunikation und zur Aktualisierung des Verhaltenskodex sowie zu Fragen der Glaubwürdigkeit der europäischen Statistiken (vgl. Eurostat 2022d). Der Verhaltenskodex stellt eine Selbstverpflichtung der statistischen Ämter auf nationaler und europäischer Ebene zu Qualitätsstandards und Unabhängigkeit dar und bezieht auch die ONAs als Datenlieferanten mit ein. Seine Einhaltung wird auch im Rahmen von gegenseitigen Überprüfungen kontrolliert, den sogenannten Peer Reviews.

Fazit

Es existieren verschiedene Möglichkeiten für die Statistischen Ämter der Länder und für die Länder, ihre Expertise in die Diskussionen im Europäischen Statistischen System respektive in den Gesetzgebungsprozess auf EU-Ebene einzubringen. Allerdings ist bei der Mitwirkung in Gremien zu beachten, dass die deutsche Delegation stets mit einer Stimme sprechen sollte und in der Regel die Delegationsleitung bei den Vertretern und Vertreterinnen des Bundes liegt. Daher ist eine vorherige oder begleitende einvernehmliche Festlegung der deutschen Position notwendig. Dabei werden

die Vertreter des Bundes darauf achten, Stellungnahmen des Bundesrats zu berücksichtigen. Die Statistischen Landesämter sind ihrerseits regelmäßig in die Vorbereitung von Stellungnahmen des Bundesrats mit eingebunden und sollten ihre Dienst- oder Fachaufsichten darauf hinweisen, wenn in Gesetzesentwürfen der EU-Kommission Regelungen zu ändern oder gar abzulehnen sind. Hierfür ist ein gemeinsames Vorgehen der Statistischen Ämter der Länder sinnvoll.

Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass ein einzelner Mitgliedstaat auf EU-Ebene auch aufgrund der Abstimmungsregel der qualifizierten Mehrheit wenig erreichen kann. Deshalb ist die konstruktive Zusammenarbeit der Statistischen Ämter der Länder mit den Landes- und Bundesbehörden und dem Statistischen Bundesamt unerlässlich, um eine starke gemeinsame Position zu finden und für diese auch die Unterstützung anderer Mitgliedstaaten zu gewinnen.

Literatur

AEUV: Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Becker, Ulrich / Hatje, Armin / Schoo, Johann / Schwarze, Jürgen (Hrsg., 2019): EU-Kommentar. Baden-Baden, Basel, Wien.

Best, Edward (2014): EU law-making in principle and practice. Abingdon und New York.

BStatG: Bundesstatistikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1751) geändert worden ist.

Bundesrat (2022): Mitwirkung in Europäischen Angelegenheiten: www.bundesrat.de/DE/aufgaben/mitwirkung-eu/mitwirkung-eu-node.html, abgerufen am 17.08.2022.

Callies, Christian und Ruffert, Matthias (Hrsg., 2016): EUV/AEUV. Das Verfassungsrecht der Europäischen Union mit Europäischer Grundrechtecharta. Kommentar. München.

Datengesetz: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über harmonisierte Vorschriften für einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung (Datengesetz) vom 23.02.2022.

Europäische Kommission (2022a): Delegierte Verordnung (EU) 2021/466 der Kommission vom 17. November 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Festlegung der Anzahl und der Titel der Variablen für den Bereich Einkommen und Lebensbedingungen hinsichtlich „Gesundheit“ und „Lebensqualität“.

Europäische Kommission (2022b): Durchführungsverordnung (EU) 2020/1721 der Kommission vom 17. November 2020 zur Festlegung der technischen Eigenschaften der Datensätze der Stichprobenerhebung im Bereich Einkommen und Lebensbedingungen hinsichtlich „Gesundheit“ und „Lebensqualität“ gemäß der Verordnung (EU) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Europäische Kommission (2022c): Have your say: https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say_de, abgerufen am 15.08.2022.

Europäisches Parlament (EP 2020): Handbuch zum ordentlichen Gesetzgebungsverfahren. Ein Leitfaden zur Arbeit des Europäischen Parlaments als Mitgesetzgeber: www.europarl.europa.eu/germany/resource/static/files/service/handbuch-zum-ordentlichen-gesetzgebungsverfahren-2020-.pdf, abgerufen am 12.08.2022.

Europäisches Parlament und Rat (2022): Verordnung (EU) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Oktober 2019 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für europäische Statistiken über Personen und Haushalte auf der Grundlage von Einzeldaten aus Stichprobenerhebungen, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 808/2004, (EG) Nr. 452/2008 und (EG)

Nr. 1338/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1177/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates.

European Statistical System (ESS 2022): Peer Review Report on Compliance with the European Statistics Code of Practice and Further Improvement and Development of the National Statistical System. Germany: <https://ec.europa.eu/eurostat/documents/64157/13566711/Final+report+Germany.pdf/24afc235-d977-61d9-be88-374fc73bfff9?t=1652262166078>, abgerufen am 15.08.2022.

Europäische Union (EU 2014): Die Europäische Union erklärt. So funktioniert die Europäische Union. Ihr Wegweiser zu den EU-Institutionen. Luxemburg.

Europäische Union (EU 2016): Erläuterungen zur Geschäftsordnung des Rates. Geschäftsordnung des Europäischen Rates und des Rates. Luxemburg.

Europäische Union (EU 2021): Understanding dialogue. Informal tripartite meetings to reach provisional agreement on legislative files: [www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/BRIE/2021/690614/EPRS_BRI\(2021\)690614_EN.pdf](http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/BRIE/2021/690614/EPRS_BRI(2021)690614_EN.pdf), abgerufen am 12.08.2022.

Europäische Union (EU 2022): Welche Organe und Einrichtungen gibt es?: https://european-union.europa.eu/institutions-law-budget/institutions-and-bodies/types-institutions-and-bodies_de, abgerufen am 04.08.2022.

Eurostat (2022a): About ESAC. Zuordnung: <https://ec.europa.eu/eurostat/de/web/european-statistical-advisory-committee-esac/about-esac/assignment>, abgerufen am 12.08.2022.

Eurostat (2022b): About ESAC. Mitglieder: <https://ec.europa.eu/eurostat/de/web/european-statistical-advisory-committee-esac/about-esac/members>, abgerufen am 12.08.2022.

- Eurostat (2022c): DGINS: <https://ec.europa.eu/eurostat/de/web/european-statistical-system/governance-bodies/dgins>, abgerufen am 15.08.2022.
- Eurostat (2022d): European Statistical Governance Advisory Board: <https://ec.europa.eu/eurostat/de/web/european-statistical-system/governance-bodies/esgab>, abgerufen am 12.08.2022.
- Eurostat (2022e): List of National statistical institutes (NSI) and other national authorities: https://ec.europa.eu/eurostat/documents/13019146/13574152/20220419_List_other_national_statistical_authorities_EL.pdf/b2aee1a9-cbc4-a704-477a-a41dbfe87ae8?t=1650376732944, abgerufen am 15.08.2022.
- EUV: Vertrag über die Europäische Union.
- EUZBLG: Gesetz über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union vom 12. März 1993, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. September 2009.
- GG: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juni 2022 (BGBl. I S. 968) geändert worden ist.
- Kobl, Doris (2021): Einhaltung der Qualitätsstandards in der amtlichen Statistik: Peer Review 2021 bis 2023. In: Bayern in Zahlen, 2021/07, S. 530–537.
- Rat 2022: Verzeichnis der Vorbereitungsgremien des Rates, Ratsdokument 5253/22 vom 12. Januar 2022.
- SAIO-Verordnung: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Statistiken zu landwirtschaftlichen Betriebsmitteln und zur landwirtschaftlichen Erzeugung sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1165/2008, (EG) Nr. 543/2009 und (EG) Nr. 1185/2009 und der Richtlinie 96/16/EG des Rates, abgerufen am 23.08.2022 unter https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12257-Farming-statistics-agricultural-inputs-and-outputs-updated-rules-_en
- Statistics Flandern (2022): About us: www.vlaanderen.be/en/statistics-flanders/about-us, abgerufen am 15.08.2022.
- Statistisches Bundesamt (Destatis 2022): eLearning-Modul 6. Europäisches Statistisches System und Internationale Zusammenarbeit: www.destatis.de/DE/Service/Statistik-Campus/E-Learning/Modul6/ess_internationale-zusammenarbeit.html, abgerufen am 12.08.2022.
- VO (EG) Nr. 223/2009: VERORDNUNG (EG) Nr. 223/2009 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 11. März 2009 über europäische Statistiken und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1101/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften, der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken und des Beschlusses 89/382/EWG, Euratom des Rates zur Einsetzung eines Ausschusses für das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften, geändert durch Verordnung (EU) 2015/759 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015.
- VO (EU) Nr. 2019/788: Verordnung (EU) 2019/788 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Europäische Bürgerinitiative.
- Wessels, Wolfgang (2008): Das politische System der Europäischen Union. Wiesbaden.